

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und die Adjutanten haben Anspruch außer einem bürgerlichen Bedienten auf einen Soldaten als Ordonnanz.

15. In der Regel werden die Offiziersordonnanzen aus den Corps, welchen die Offiziere angehören und vorzugsweise aus den Ueberzähligen ausgewählt.

16. Ein Etat der Offiziersordonnanzen, sowie der besondern Bedienten soll durch die Adjutantur eines jeden Corps aufgestellt werden. Die Adjutantur wird jedem Bedienten eine auf den Namen lautende Ausweis Karte ausstellen und über dieses Personal eine angemessene Controle ausüben.

**D. Kantiniers, Hausfrer, Puzer.**

17. Verschiedene Kantiniers, Hausfrer, Puzer oder Plahbediente haben die Erlaubniß eingeholt, den Truppen folgen zu dürfen; der Divisionär hat nach eingeholten Erkundigungen den meisten derselben die Bewilligung erteilt, vorausgesetzt, daß sie sich in allen Dingen den Gesetzen und Reglementen der Kantone, in denen sie ihr Gewerbe ausüben, fügen und den erlassenen militärischen Befehlen gehorchen.

18. Eine auf den Namen des Trägers lautende Karte, welche diese Vorschriften enthält, wird jedem patentirten Verkäufer, Wirth u. dgl. ausgestellt, kann aber zu jeder Zeit, wenn er Anlaß zu begründeten Klagen giebt, zurückgezogen werden.

19. Die Adjutantur ist ebenfalls beauftragt einen Etat dieses Personals aufzustellen und über dasselbe eine angemessene Aufsicht zu üben.

**E. Mutationen und Ernennungen in den Stäben.**

1. Herr Oberst-Brigadier Frois, Commandant der 4. Infanterie-Brigade, hat aus Gesundheitsrückichten seine Entlassung eingereicht; in Folge dessen werden die laufenden Geschäfte der 4. Brigade bis zu seiner Erskung durch Herrn Major Camille Favre, der dem Stab dieser Brigade attachirt ist, besorgt. Die Herren Regimentschefs können direct mit dem Divisionär correspondiren.

2. Herr Oberstlieutenant Paccard, Stabschef der 2. Artillerie-Brigade, aus Gesundheitsrückichten dispensirt, wird während des Truppenzusammenzuges nicht ersetzt werden; seine Funktionen werden durch den Brigade-Adjutanten Hrn. Hauptmann Puengleur übernommen.

3. Herr Major B. Kapin, 1. Divisionsadjutant, aus Gesundheitsrückichten dispensirt, wird durch den Herrn Hauptmann G. Monod, bisherigen 2. Adjutanten der Division ersetzt. Herr Amédée de la Harpe, Infanterie-Oberleutenant in Lausanne, wird zum 2. Divisionsadjutanten bezeichnet und Herr Schützen-Oberleutenant de Westerveller in Genf als Ordonnanzoffizier beim Divisionsstab.

4. Bis die Anwesenheit des Großrichters der Division nothwendig wird, werden die Funktionen dieses Dienstes interimistisch von dem Auditor, Hauptmann Lambert, besorgt, der beim Divisionsstab verbleibt.

Lausanne, im August 1878. Der Divisionär:  
Lecomte.

**Verschiedenes.**

— (Dragoner Schweißler des 1. Badischen Dragoner-Regiments) fand in dem Feldzug 1813 kurz nach der Schlacht von Lützen Gelegenheit sich glänzend hervorzutun. Nau, in der Geschichte dieses Regiments, erzählt den Fall wie folgt: Während des Wivouaks bei Lutzen zeichnete sich Dragoner Schweißler durch folgenden kühnen Handstreik aus. Mit noch einem Dragoner auf Patrouille gesandt, bemerkte er auf dem Wege gegen Kalau hin fünf Kosaken, die einen Bagagewagen eskortirten. Schnell jagte Schweißler den nach einem Dorfe Fliehenden nach, ließ seinen Kameraden vor dem Dorfe auf Beobachtung stehen, sprengte in dasselbe hinein, verjagte die fünf Kosaken und brachte seine Beute schnell in Sicherheit. In dem Wagen befanden sich 3000 Thaler Geld und eine vollständige

russische Generalsgarderobe, die dem Nuthigen als Belohnung seiner That zu Theil wurde.

(Geschichte des 1. Badischen Leib- Dragoner-Regiments von F. Nau u., S. 40.)

**A u f f o r d e r u n g.**

Bei einem des gewerbemäßigen Diebstahls angeklagten Puzer in der Kaserne zu Thun ist eine Masse, wahrscheinlich entwendeter Gegenstände mit Beschlag belegt worden.

Die Gegenstände tragen folgende Bezeichnungen:

Werkzeuge: CM, JM, AF3, JJS8, CV, LG12, CAH6, EW12, JS8, JW7.4, EZ, CB, WG6, ET6, AP12, EF12, AL, JS, ER12, AW, CD12, JW, JO6, CS6.

Nastücher: ES, VP12, GS12, RR6, HH, FS, PA, JSt, JB24, AF, P12, Emm.Walker12, AG12, BR24, JR6, JW, EA12, HM, AL, WS12, Ed.Urscheler6, HLV12, RL, BB, FSt6, NM, JU, FM, JS, EE6, AER, FF12, KK, CS12.35, GF, AS, GC, FZ, LG, MW, JF6, FD, ADY, MM, EL12, CG12, HG12, JO, WSt12, EZ12, AC12, G, AM12, SC12, AR, RH, JE11, AK6, Jos.MarieBürcher, KZ, F.v.M302, FB, ERI, v.S, EB6, FF6, LS, CB, AZ, DC, FV, HS12, B, S, HW, JHA, FA12.

Strümpfe, Socken und Unterkleider: FR, J, vM, CG, ES48, S, JM, C, JR, HB, KJ, F, PK, CC, F, EvE, G6, AL, S7, HR, RW, AS, AR, JS6, AF, FA.

Waschtücher: St, SG, CZ (Kaserne Zürich?), JS, AM4, LH12. Sodann 5 Messer mit verschiedenen Instrumenten, sehr werthvoll, 1 Duzend Aufschnall- und Aushiftsporen, 1 Paar Manschettenknöpfe von oxydirtem Silber, seidene Foulards, viele Offiziershandschuhe, eine Gamelle, verschiedene Schlüssel, ein Ring mit einem Brokfaß und Sporenschlüssel u. s. w., u. s. w.

Die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche glauben auf die vorbezeichneten Gegenstände als ihr Eigenthum Anspruch erheben zu können, werden nunmehr ersucht, diese Ansprüche bei der unterzeichneten Amtsstelle, binnen zehn Tagen von heute an, schriftlich geltend zu machen.

Es liegt im Interesse der Aufdeckung und Abstellung eines Krebsübels in unserm militärischen Leben, daß, namentlich die Herren Offiziere nicht aus mißverstandener Gutmüthigkeit oder aus Nachlässigkeit die vorstehende Aufforderung unberücksichtigt lassen; sie sind mit ihren Reklamationen im Stande, auf das Resultat der angehobenen Untersuchung einen wesentlichen Einfluß auszuüben.

Bern, den 3 October 1878.

Das Auditoriat der VI. Brigade, III. Division.

Der Auditor: Der Sekretär:  
sig. Dr. Limacher, Optm. sig. G. Rodé, Oberst.

**Anzeige und Empfehlung.**

Auf Veranlassung einer Anzahl Herren Offiziere und in ihrer Berathung habe seit einiger Zeit Versuche in Erstellung von wirklich praktischen Reitkosen gemacht und ist es mir gelungen, durch besondern Schnitt und Bearbeitung, aus jedem Stoff und für jede Körperformation Reitkosen zu erstellen, die allen Anforderungen entsprechen. Betone hauptsächlich, daß die sonst so lästige Spannung über den Knien und im Schritt nicht vorkommt. Als lange Reitkosen beliebiger Weite oder als kurze Stiefelhosen ganz angeschlossen mit Tuch- oder Lederbesatz gewähren sie vollständig freie und leichte Bewegung, ohne an Eleganz zu verlieren.

Indem ich mich hier besonders für Lieferung von Reitkosen empfehle, zeige an, daß auch ganze Uniformen anfertige, sowie hauptsächlich mit einer reichen Auswahl von Stoffen versehen, alle Arten Herrenkleider nach Maß liefere. Da nun von Zeit zu Zeit größere Touren zu machen gedenke, so ersuche die Herren, die meinen Besuch wünschen, um gefällige Mittheilung.

G. N u n z, march.-tailleur,  
Bischofszell, Et. Thurgau.